

Editorial

Herausgeber:
Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling
Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen



Liebe Leserin, lieber Leser!

Kurz vor der Sommerferienpause möchten wir Sie mit dieser Ausgabe auf zwei aktuelle obergerichtliche Entscheidungen mit unterhaltsrechtlichem Bezug und Praxisrelevanz aufmerksam machen.

Der erste Beitrag dieser Ausgabe betrifft eine Ende letzten Monats ergangene Entscheidung des OLG Oldenburg. Dieser liegt der Verfahrenskostenhilfeantrag einer nicht verheirateten Kindesmutter zu Grunde, die den vermeintlichen Kindesvater auf Zahlung von Unterhalt nach § 1615I BGB in Anspruch nimmt, ohne dass dessen Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. Herr Kollege Munzinger hat für Sie die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Entscheidung aufgearbeitet.

Der Unterzeichner setzt sich im zweiten Beitrag mit einem aktuellen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auseinander. Dort geht es wieder einmal um die Zurechnung fiktiver Erwerbseinkünfte im Kontext des Kindesunterhalts, diesmal in der Konstellation der vom OLG angenommenen Obliegenheit zur Aufgabe eines nicht einträglichen Unternehmens zugunsten der Aufnahme einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit. Diese Entscheidung ist im Ergebnis ebenso streitbar wie praxisrelevant. Zudem befasst sie sich mit der Frage, ob Steuernachzahlungen stets im Jahr der Abführung (In-Prinzip) zu berücksichtigen sind oder ob davon Ausnahmen gemacht werden müssen.

Herr Kollege Munzinger und der Unterzeichner verabschieden sich mit dieser Ausgabe von Ihnen als Herausgeber und Autoren dieses Infobriefs und bedanken uns bei Ihnen für Ihre Treue und aufmerksame Lektüre.

Harald Rieger

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Kindesunterhalt

Keine inzidente Vaterschaftsfeststellung im Unterhaltsverfahren nach § 1615I BGB OLG Oldenburg, Beschl. v. 27.6.2018 – 11 WF 110/18 von Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen..... 2

Kindesunterhalt

1. Zur unterhaltsrechtlichen Obliegenheit zur Aufgabe einer selbstständigen zugunsten der Aufnahme einer angestellten Erwerbstätigkeit.
2. Zur unterhaltsrechtlichen Berücksichtigung von Steuernachzahlungen in Abweichung vom „In-Prinzip“ bei verzögerter Abgabe der Steuererklärung und Einkommensverzerrung OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.5.2018 – 10 UF 22/16 von Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling..... 3

Kindesunterhalt

Keine inzidente Vaterschaftsfeststellung im Unterhaltsverfahren nach § 1615I BGB.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 27.6.2018 – 11 WF 110/18

I. Der Fall

Die Antragstellerin beantragte Verfahrenskostenhilfe für einen Stufenantrag zwecks Geltendmachung von Unterhalt gem. § 1615I BGB. Darin trug sie vor, als Vater des noch ungeborenen Kindes komme ausschließlich der Antragsgegner in Frage. Als sie ihn mit der Schwangerschaft konfrontiert habe, habe er dies lediglich gleichgültig hingenommen.

Das Familiengericht hat die beantragte Verfahrenskostenhilfe durch Beschl. v. 6.6.2018 abgelehnt, weil dem Gesetz die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen einen nur mutmaßlichen Vater fremd sei. Hiergegen legte die Antragstellerin am 12.6.2018 sofortige Beschwerde ein. Zur weiteren Begründung trug sie vor, der Antragsgegner habe die Vaterschaft nicht bestritten.

II. Die Entscheidung

Die sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 1615I BGB sei es erforderlich, dass die Vaterschaft entweder nach den §§ 1592 Nr. 3, 1600d Absatz 1 und 2 BGB rechtskräftig festgestellt oder nach den §§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB anerkannt wurde; OLG Celle, Beschl. v. 20.10.2008 – 10 WF 336/08, FamRZ 2009, 704; OLG Köln, Urte. v. 13.10.2005 – 12 UF 67/05, NJW-RR 2006, 218 ff.; OLG Celle, Beschl. v. 17.11.2004 – 15 WF 273/04, FamRZ 2005, 747; OLG Hamm, Urte. v. 3.10.1988 – 6 UF 107/88, FamRZ 1989, 619 ff.

Zwar halte eine Gegenmeinung die Geltendmachung von Ansprüchen aus § 1615I BGB auch für bereits dann – ggf. mittels einer inzidenten Feststellung- möglich, wenn die Vaterschaft nicht bestritten werde (Born in: MüKo BGB, 7. Auflage 2017, § 1615I Rn 3; Viefhues in: jurisPK-BGB, Stand: 19.3.2018, § 1615I Rn 9; OLG Schleswig v. 19.12.2007 – 15 UF 142/07, FamRZ 2008, 2057 f.

Zur Begründung würden die Entscheidungen OLG Zweibrücken, Urte. v. 5.8.1997 – 5 UF 126/96, FamRZ 1998, S. 554 ff., und OLG Düsseldorf, Urte. v. 9.9.1994 – 3 UF 41/94, FamRZ 1995, 690 herangezogen. Diese betrafen andere Konstellationen, nämlich unter welchen Voraussetzungen ein auf Unterhalt in Anspruch genommener Ehemann oder geschiedener Ehemann den Umstand, dass ein rechtlich ihm zugeordnetes Kind von einem Dritten abstammt, dem Anspruch entgegenhalten könne. Dies wurde bereits für den Fall bejaht, dass die Vaterschaft des anderen Mannes zwischen den Beteiligten unstrittig sei. Dann bedürfe es nicht der Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung der anderweitigen Vaterschaft.

Auch der BGH habe eine inzidente Feststellung der Vaterschaft in Fällen zugelassen, in denen das Vorliegen einer unbilligen Härte im Sinne des § 1579 Nr. 7 BGB zu prüfen war (BGH, Urte. v. 15.2.2012 – XII ZR 137/09, FamRZ 2012, 779 ff.) oder den Scheinvaterregress (etwa BGH, Beschl. v. 22.3.2017 – XII ZB 56/16, FamRZ 2017, 900 ff.) und in denen die Nichtabstammung des Kindes vom rechtlichen Vater bzw. die Vaterschaft eines anderen Mannes unstrittig war.

Anspruch aus § 1615I BGB setzt Vaterschaft im Rechtsinne voraus/Darstellung des Meinungsstreits

Fälle, in denen eine inzidente Feststellung bejaht wurde

BGH lässt inzidente Feststellung der Nichtvaterschaft zu

Entscheidungen

Diese Ausnahmen ließen sich aber nicht auf den vorliegenden Fall übertragen. Zudem sei die Kindesmutter über § 1615I Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 1613 Abs. 2 Nr. 2a BGB und die §§ 247–248 FamFG hinreichend geschützt.

Aus dem eindeutigen Wortlaut der §§ 1594 Abs. 1, 1600d Abs. 4 BGB ergibt sich, dass die Rechtswirkungen der Vaterschaft erst vom Zeitpunkt der Feststellung geltend gemacht werden können. Somit setzt die erfolgreiche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen der Mutter nach § 1615I BGB das Bestehen einer rechtlichen Vaterschaft des Antragsgegners infolge Anerkennung oder Feststellung voraus.

III. Der Praxistipp

Die Entscheidung verdeutlicht den altrömischen Rechtsgrundsatz „mater semper certa est“; vgl. § 1591 BGB, wengleich die moderne Fortpflanzungsmedizin auch hier gelegentliche Zweifel aufkommen lassen mag. Demgegenüber liegt die Vaterschaft seit jeher im Dunkeln. Nur im Bereich der Ehe gilt die widerlegliche Vermutung des § 1592 Nr. 1 BGB. Daneben gibt es im juristischen Sinne nur zwei Möglichkeiten rechtliche Vaterfreuden zu genießen, nämlich durch Anerkenntnis oder durch gerichtliche Feststellung. Hieran vermag auch schlüssiges Verhalten des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Mannes nichts zu ändern.

Den Fällen, in denen die Rechtsprechung eine inzidente Feststellung genügen lies, ist gemeinsam, dass es hier nicht um die positive Feststellung der Vaterschaft des Anspruchsgegners ging, sondern um die inzidente Feststellung der Nicht-Vaterschaft des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Mannes.

Rechtsanwalt Philipp C. Munzinger, Schwetzingen (RAMunzinger@gmx.de)

Entscheidungen

Kindesunterhalt

1. Zur unterhaltsrechtlichen Obliegenheit zur Aufgabe einer selbstständigen zugunsten der Aufnahme einer angestellten Erwerbstätigkeit.

2. Zur unterhaltsrechtlichen Berücksichtigung von Steuernachzahlungen in Abweichung vom „In-Prinzip“ bei verzögerter Abgabe der Steuererklärung und Einkommensverzerrung.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.5.2018 – 10 UF 22/16

I. Der Fall

Die beiden Antragsteller, geboren 2006 und 2008, sind die gemeinsamen Kinder des Antragsgegners und der von ihm seit 2013 getrennt lebenden Kindesmutter. Beide Antragsteller leben seit der Trennung ihrer Eltern im Haushalt der Mutter und werden von ihr betreut.

Seit August bzw. September 2013 beziehen die Antragsteller Leistungen nach dem UVG.

Die Antragsteller nehmen den Antragsgegner für die Zeit ab Januar 2014 auf Unterhalt in Anspruch, soweit der Bedarf nicht durch die Unterhaltsvorschüsse gedeckt ist.

Entscheidungen

Der 47 Jahre alte Antragsgegner ist gelernter Zimmermann. Seit 2004 führt er selbstständig ein Gewerbe im Holz- und Bautenschutz.

Im Jahr 2014 hatte der Antragsgegner einen betrieblichen Gewinn vor Steuern in Höhe von insgesamt 35.189,33 EUR erzielt. Der Antragsgegner macht davon einen steuerlichen Investitionsabzugsbetrag von 12.656 EUR geltend. Er hat im Jahre 2014 Steuervorauszahlungen in Höhe von 992 EUR geleistet. Der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2014 ist am 2.3.2016 ergangen, wonach weitere 6.667 EUR nachzuzahlen waren. Im Jahr 2014 hatte Antragsgegner Versicherungsbeiträge in Höhe von 4.887 EUR bezahlt.

Für das Jahr 2012 ist der ursprüngliche Steuerbescheid vom 5.5.2014 nach einer Betriebsprüfung abgeändert worden durch Bescheid vom 2.9.2015. Demnach waren von dem Antragsgegner für das Steuerjahr 2012 1.774,39 EUR nachzuzahlen. Diese Nachzahlung hat der Antragsgegner erst im Jahre 2016 abgeführt.

Im Jahr 2015 hatte der Antragsgegner aus seinem Gewerbebetrieb einen Gewinn von 29.155 EUR erzielt. Einkommensteuervorauszahlungen hat er im Jahre 2015 in Höhe von 1.836 EUR geleistet und für das Jahr 2011 eine Steuernachzahlung in Höhe von 650 EUR abgeführt. Unter Berücksichtigung von außerdem gezahlten Versicherungsbeiträgen stand dem Antragsgegner im Jahre 2005 ein monatliches Nettoeinkommen von 1.786,50 EUR zur Verfügung.

Im Jahre 2016 ist der von dem Antragsgegner erzielte Gewinn auf 13.191,63 EUR gesunken. Unter Berücksichtigung der geleisteten Versicherungsbeiträge verbleibt ein Jahreseinkommen in Höhe von lediglich 8.699,55 EUR. Zusätzlich hatte Antragsgegner Sozialleistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 1.198,32 EUR von März bis einschließlich August 2016 bezogen. Damit standen dem Antragsgegner insgesamt monatlich 1.324,12 EUR zur Verfügung.

Der Antragsgegner hat er mit seinen Kindern alle 14 Tage Umgang von Freitag nach der Schule bis zum Schulbeginn am Montag sowie mit jedem Kind im Wechsel montags nach der Schule bis zum Schulbeginn am Dienstag und während der Hälfte der Schulferien.

Die Antragsteller haben beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, für den Zeitraum Oktober 2013 bis einschließlich März 2014 aufgelaufene Unterhaltsrückstände und ab April 2014 jeweils den Mindestunterhalt zu zahlen.

Der Antragsgegner beruft sich auf seine Leistungsunfähigkeit und ist der Auffassung, er sei an der Aufnahme einer Vollzeitstelle wegen des Umgangs mit seinen Kindern gehindert.

Das Amtsgericht hat den Antragsgegner verpflichtet, an die Antragsteller ab 1.2.2016 monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von jeweils 171 EUR zu zahlen und hat den Antrag im Übrigen abgewiesen.

Dagegen richtet sich die Beschwerde der Antragsteller. Diese sind der Auffassung, dem Antragsgegner müsse bereits ab Januar 2014 ein fiktives Erwerbseinkommen in Höhe des Mindestlohns zugerechnet werden. Aufgrund seines Facharbeiterabschlusses als Zimmermann und seiner jahrelangen Berufserfahrung auch in anderen Gewerken des Baugewerbes könne er den entsprechenden Tariflohn erzielen; er habe sich bereits ab Oktober 2013 um eine andere Tätigkeit bemühen müssen.

II. Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht hat der Beschwerde teilweise stattgegeben und den Antragsgegner unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses verpflichtet, neben

Entscheidungen

aufgelaufenen Rückständen für den Zeitraum von Januar 2016 bis November 2017 in Höhe von 1.958,50 EUR für den Antragsteller zu 1) und in Höhe von 1.967,50 EUR für die Antragstellerin zu 2) jeweils für April 2018 jeweils 59 EUR und ab Mai 2018 jeweils monatlich 269 EUR zu zahlen. Die weitergehende Beschwerde hat OLG zurückgewiesen.

Zunächst führt das OLG aus, dass sich das unterhaltsrelevante Einkommen bei Selbstständigen grundsätzlich auf der Grundlage eines Mehrjahresdurchschnitts ermittelt. Bei der Berechnung des Unterhalts für die Vergangenheit können aber die in dem jeweiligen Kalenderjahr erzielten Einkünfte herangezogen werden. Dazu verweist der Familiensenat auf Ziffer 1.5 seiner Unterhaltsleitlinien.

Unter diesen Voraussetzungen sei der Antragsteller in den Jahren 2014 und 2015 aufgrund seiner tatsächlich erzielten Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in vollem Umfang leistungsfähig.

Zum einen könne für das Jahr 2014 der sich aus der Gewinnermittlung ergebende Investitionsabzugsbetrag von 12.656 EUR bei der Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt werden, da der Antragsgegner diesen nicht bis zum dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres in Anspruch genommen hat. Der Investitionsabzug müsse demzufolge nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig gemacht werden und für das Jahr, in dem er in Anspruch genommen wurde, nachversteuert werden.

Die mit der Auflösung des Abzugsbetrag verbundene Steuernachzahlung ist bei der Ermittlung in Abweichung vom „In-Prinzip“ grundsätzlich fiktiv in dem Jahr, in dem der steuerliche Vorteil für die Rückstellung eingetreten war, zuzurechnen.

Auf der anderen Seite ist nach Auffassung des OLG die vom Antragsgegner für das Jahr 2012 erst im Jahre 2016 abgeführte Steuernachzahlung abweichend vom „In-Prinzip“ im Jahr 2014 als Abzugspositionen zu berücksichtigen und nicht erst im Jahre der Abführung in 2016. Das Beschwerdegericht begründet dies damit, dass bei Berücksichtigung in 2016 der Antragsgegner von seiner unrichtigen Steuererklärung profitieren und damit eine Einkommensverzerrung vorliegen würde. Er hatte nämlich im Jahr 2016 einen so geringen Gewinn erzielt, dass der Steuerabzug seine Leistungsfähigkeit – anders als im Jahre 2014 – beeinträchtigen würde. Hätte der Antragsgegner von vornherein eine richtige Steuererklärung abgegeben, so wären die Steuern für das Jahr 2012 im Jahre 2014 angefallen, da der Ursprungsbescheid für das Jahr 2012 vom 5.5.2014 stammt.

Nach der Berechnung des OLG verbleibt dem Antragsgegner im Jahre 2014 damit ein Jahresnettoeinkommen von 20.999,94 EUR, monatlichen netto 1.750 EUR. Dieses übersteigt den seinerzeit geltenden Selbstbehalt von 1.000 EUR um 750 EUR. Dementsprechend ist der Antragsgegner in Bezug auf die von den Antragstellern geltend gemachten Beträge in vollem Umfang leistungsfähig.

Entsprechendes gilt für das Jahr 2015, in dem das OLG ein Jahresnettoeinkommen von 21.438 EUR errechnet, monatlich 1.786,50 EUR. Nach Abzug des auf 1.080 EUR gestiegenen Selbstbehalts verbleibt eine Leistungsfähigkeit des Antragsgegners von 706,50 EUR monatlich.

Demgegenüber reicht das vom Antragsgegner im Jahre 2016 erzielte Erwerbseinkommen nicht aus, um daraus Unterhalt für die Antragsteller zahlen zu können.

Unterhalt für die Vergangenheit ist nicht auf der Grundlage eines mehrjährigen Durchschnitts, sondern nach tatsächlich erzieltm Einkommen im konkreten Jahr zu ermitteln

Steuerliche Investitionsabzüge sind rückgängig zu machen, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden

Abweichung vom „In-Prinzip“ bei Einkommensverzerrung

Entscheidungen

Das OLG rechnet dem Antragsgegner wegen Verstoßes gegen seine Erwerbsobligiertheit allerdings fiktive Einkünfte aus angestellter Erwerbstätigkeit zu. Das Beschwerdegericht ist der Auffassung, dass dem Antragsgegner die Aufnahme einer abhängigen Arbeit und die Aufgabe seines Unternehmens zugemutet werden kann, da er sonst auf längere Zeit nicht zu Unterhaltsleistungen in der Lage ist. Die ihm zuzubilligende Übergangszeit betrage nicht länger als sechs Monate ab Mitte 2015. Von dem Umsatzeinbruch wisse der Antragsgegner nach dem Ergebnis seiner persönlichen Anhörung vor dem Familiensenat bereits seit Mitte 2015. Von da an sei für ihn der Einbruch seiner Aufträge und damit ein erheblicher Rückgang seiner Einkünfte absehbar gewesen.

Nicht gelten lässt das Beschwerdegericht den Einwand des Antragsgegners, er sei wegen des Umgangs mit seinen Kindern zur Aufnahme einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit nicht in der Lage. Nach Auffassung des OLG hat der Antragsgegner in einen nur leicht erweiterten Wochenendumgang, der notfalls auch geringfügig modifiziert werden müsse. Überdies bestehe unstreitig die Möglichkeit, die Hortbetreuungszeiten der Kinder dementsprechend anzupassen, womit die Kindesmutter bereits ihr Einverständnis erklärt hatte.

Der Höhe nach rechnet das OLG dem Antragsgegner ein fiktives Erwerbseinkommen in Höhe des tariflichen in Berlin allgemeinverbindlich geltenden Mindestlohns der Bauwirtschaft zu. Dieser betrug in 2016 14,30 EUR, bei 173,3 Monatsstunden monatlich brutto 2.478,19 EUR. Dies entspricht einem Nettoeinkommen von 1.649,89 EUR bei Steuerklasse 1 mit 1 Kinderfreibetrag. Das OLG bringt davon pauschale berufsbedingte Aufwendungen mit 83,91 EUR sowie eine Steuernachzahlung von weiteren 84,50 EUR in Abzug, so dass ein unterhaltsrelevantes Einkommen von 1.482,90 EUR verbleibt.

Berücksichtigt man den Selbstbehalt von 1.080 EUR, so verbleibt eine Leistungsfähigkeit des Antragsgegners in Höhe von 201,45 EUR je Kind. Unter Anrechnung der tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeträge und der Unterhaltsvorschussleistungen verbleibt für die Monate Februar und März 2016 keine Unterhaltsforderung mehr.

Entsprechende Berechnungen stellt das OLG für die Jahre 2017 und 2018 an. Allerdings liegt die Leistungsfähigkeit des Antragsgegners im Jahre 2017 mit gerundet 193 EUR je Kind unterhalb der geleisteten Unterhaltsvorschüsse, so dass kein Unterhalt mehr geschuldet ist.

Für die Monate Januar bis April 2018 verbleiben nach gleichem Rechenweg unter Berücksichtigung der Unterhaltsvorschussleistungen für jeden Antragsteller noch monatlich 59 EUR. Ab Mai 2018 sind für den laufenden Unterhalt Unterhaltsvorschusszahlungen nicht mehr zu berücksichtigen, so dass für jeden Antragsteller monatlich 269 EUR zu zahlen sind.

Das OLG hat die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss zugelassen mit der Begründung, dass höchstrichterlich nicht abschließend geklärt ist, in welchen Fällen und in welchem Umfang die Einkommenssteuer nach dem sogenannten „Für-Prinzip“ zu berücksichtigen ist.

III. Der Praxistipp

Es bleibt abzuwarten, ob der BGH Gelegenheit erhalten wird, zu der Frage der zeitlichen Behandlung von Steuernachzahlungen Stellung zu nehmen. Es gilt zwar der Grundsatz, dass Nachzahlungen nach dem In-Prinzip zu berücksichtigen sind (BGH FamRZ 1980, 984). Der BGH hat aber bereits im Jahre 2011 konstatiert, dass der

Pflicht zur Aufgabe des Unternehmens und Aufnahme einer Angestelltentätigkeit

Keine Behinderung der Erwerbstätigkeit durch Umgang mit Kindern

Entscheidungen

Tatrichter im Einzelfall zu entscheiden hat, ob In- oder Für-Prinzip zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach den ehelichen Lebensverhältnissen angemessener ist.

Die vom OLG angenommene Pflicht des Unterhaltsschuldners, sein Unternehmen nach einer Übergangsfrist von nur einem halben Jahr aufzugeben und stattdessen eine auskömmliche nichtselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist durchaus fraglich. Dies vor dem Hintergrund, dass der Antragsgegner im vorliegenden Fall sein Unternehmen bereits seit längerer Zeit betreibt und daraus offenbar einige Jahre sein Auskommen hatte, mit dem auch der Kindesunterhalt gezahlt werden konnte.

Unbestritten ist zwar der Grundsatz, dass der gesteigert Unterhaltspflichtige ohne Aussicht auf nennenswerten Gewinn die Obliegenheit hat, sich um eine abhängige Beschäftigung zu bemühen. Die Prüfungsfrist wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung aber durchweg liberaler gehandhabt. Teilweise wird die Obliegenheit zum Wechsel nach einer Überlegungsfrist von drei Jahren angenommen (OLG Frankfurt FamRZ 2004, 298), selbst nach Rechtsprechung des OLG Brandenburg erst „nach mehreren Jahren“ (OLG Brandenburg DRsp 2008/12372). Zumindest hätte das OLG erörtern müssen, ob dem Antragsgegner bei Aufrechterhaltung seines Unternehmens für einen längeren Übergangszeitraum die Aufnahme einer Nebentätigkeit zuzumuten wäre, bejahendenfalls in welchem Stundenumfang.

Demgegenüber entspricht die Behandlung der steuerlichen Investitionsrücklage durch das OLG der gängigen Rechtsprechung, wobei allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine Rücklage für dasselbe Wirtschaftsgut nur in Ausnahmefällen nochmals gebildet werden kann, wenn die Investitionen nicht innerhalb von zwei Jahren getätigt wird (BFH DRsp 2006/30267 = NJW 2007, 863). Nach der Rechtsprechung des BGH soll die angesparte Liquidität bis zur Auflösung der Rücklage nur dem Unternehmen zur Verfügung stehen, nicht für Unterhalt (BGH FamRZ 2004, 1177). Wenn die Investition getätigt wird oder wenn zwei Jahre vergehen, ist die angesparte Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. In diesem Fall sind dann die ohne die Ansparung fiktiv aufgelaufenen Steuern abzuziehen (BGH FamRZ 2004, 1177). Etwas anderes soll allerdings gelten, wenn die zusätzliche Liquidität während des Zusammenlebens von Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschuldner für die Lebenshaltung verbraucht wurde. In diesem Fall soll sogar ein für die Nachzahlung vom Unterhaltsschuldner aufgenommenes Darlehen unterhaltsrechtlich zu berücksichtigen sein (OLG Koblenz FamRZ 2015, 1970 /1).

Rechtsanwalt Harald Rieger, Wesseling (h.rieger@service-recht.de)

Impressum

Herausgeber:

RA Philipp C. Munzinger

Mannheimer Str. 46 · 68723 Schwetzingen

ramunzinger@gmx.de

RA Harald Rieger

RAe Rosenbaum & Partner, Rechtsanwälte

Bahnhofstr. 22 · 50389 Wesseling

h.rieger@service-recht.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn

Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.